

Bestimmungen für die Zuchtgemeinschaften

Die Zulassung einer Zuchtgemeinschaft muss über den Ortsverein, Kreisverband - ggf. Bezirksverband beim Landesverband beantragt werden.

Eine Zuchtgemeinschaft kann bei Aktivzüchtern maximal nur aus 2 Personen bestehen. Sie kann auf 3 Personen erweitert werden, wenn sie aus maximal 3 Familienmitgliedern besteht, zum Beispiel:

- Vater, Mutter, Sohn oder Tochter
- Vater oder Mutter mit Sohn und Tochter
- Vater oder Mutter mit 2 Söhnen oder 2 Töchtern.

Eine Zuchtgemeinschaft darf nicht aus Aktiv- und Jugendzüchtern bestehen wegen des differenzierten TÄto).

Auch Jugendzüchter haben die Möglichkeit eine Zuchtgemeinschaft zu bilden. Hier können bis zu 5 Jugendzüchter aufgenommen werden.

Für alle Zuchtgemeinschaften gilt: Alle beteiligten Züchter müssen in einem Verein sein und die Tiere müssen im rechten Ohr eine einheitliche Kennzeichnung haben. Das Züchten und Ausstellen als Einzelzüchter (auch mit einer anderen Rasse) ist erst dann wieder möglich, wenn der Betroffene aus der Zuchtgemeinschaft ordentlich ausgetreten ist.

Eine Zuchtgemeinschaft kann auch Mitglied in einem Club werden, bei mehreren Rassen auch in verschiedenen Clubs. Voraussetzung ist: Alle Züchter der Zuchtgemeinschaft müssen in den betreffenden Club eintreten und sind auch beitragspflichtig.

Bei Antragstellung zur Zulassung einer Zuchtgemeinschaft ist Folgendes zu beachten:

1. Name und Anschrift der Personen, die der Zuchtgemeinschaft angehören.
2. Vollständige Anschrift des Ansprechpartners.
3. Welche Rasse/n gezüchtet werden.
4. Das schriftliche Einverständnis aller beteiligten Personen der Zuchtgemeinschaft.
5. Bei Jugendlichen das schriftliche Einverständnis der oder des Erziehungsberechtigten.

Der Ansprechpartner trägt alle Rechte und Pflichten der angehörenden Zuchtgemeinschaft. Er haftet für die ordnungsgemäßen Meldungen und für die Erfüllung der vorgegebenen Bestimmungen der zu beschickenden Ausstellungen.

Eine zivilrechtliche und gesamtschuldnerische Haftung aller Personen der Zuchtgemeinschaft bleibt davon unberührt.

Bei Feststellung unstatthafter Maßnahmen sind alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft gleichermaßen verantwortlich.

Veränderungen müssen unverzüglich über den Verein, Kreisverband, ggf. Bezirksverband an den Landesverband gemeldet werden.

Der Landesverband kann bei Verstößen dieser Bestimmungen die Genehmigung fristlos außer Kraft setzen.

Der Antrag muss bis zum 31. März dieses Jahres beim Landesverbandsvorsitzenden eingegangen sein.

Diese Bestimmungen verbleiben beim Antragssteller der Zuchtgemeinschaft.